

Fraktion DIE LINKE.  
mit BÜRGERPARTEI GL  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
51465 Bergisch Gladbach

Betriebshof  
Obereschbach 1  
Auskunft erteilt:  
Wilhelm Carl, Zimmer 23  
Telefon: 0 22 02 / 14 33 01  
Telefax: 0 22 02 / 14 33 30  
E-Mail: mail@awb-gl.de

Mein Zeichen  
7 69 00006

30. November 2016

**Systembeschreibung für die Sammlung von Glas und Leichtverpackungen durch die Dualen Systeme;  
Rückfrage zu TOP 8 der Sitzung des AUIKV vom 20.04.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Samirae,

zu Ihrer, mit Schreiben vom 21.11.2016 gestellten Frage kann ich Ihnen mitteilen, dass das Selbstverwaltungsrecht der Kommune gemäß Art. 28 Abs. 2 GG durch die Einführung Dualer Systeme und deren Zuständigkeit zur Verpackungssammlung nicht tangiert wird. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Das Abfallrecht ist nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG Teil der konkurrierenden Gesetzgebung. Dies bedeutet, dass Kommunen nur dann durch Satzungen Recht schaffen können, wenn es hierzu keine höherrangigen Regelungen auf Landes- oder Bundesebene gibt.

Vorliegend hat der Bund die abfallrechtlichen Rahmenbedingungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 normiert.

Dies bestimmt in § 17 Abs. 1 KrWG, dass Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer auf der Basis von § 25 KrWG erlassenen Verordnung unterliegen, nicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassungspflichtig sind. Eine solche Verordnung ist die geltende Verpackungsverordnung, die in § 6 den Herstellern und Vertreibern die Pflicht zur Sammlung von Verkaufsverpackungen beim Endverbraucher auferlegt. Entsprechend § 6 Abs. 3 VerpVO können sich die Hersteller und Betreiber zur Erfüllung ihrer Pflicht an einem System beteiligen, das flächendeckend eingerichtet ist und unentgeltlich die regelmäßige Abholung gebrauchter, restentleerter Verkaufsverpackungen beim Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet.

Zwischenzeitlich gibt es auf dem Markt 10 Duale Systeme, die diese Rücknahmepflicht für die Hersteller und Vertreter erfüllen und die erforderlichen Dienstleistungen im Wettbewerb europaweit ausschreiben.

Bei der Sammlung von Verkaufsverpackungen handelt es sich somit um ein bundesrechtlich abschließend normiertes Rechtsgebiet und nicht um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu erfüllen wäre.

Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die der kommunalen Selbstverwaltung unterliegen, sind entsprechend der Definition des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 20.01.2005 (Az. 3 C 31.03 m.w.N.) nur solche, die einen spezifischen Ortsbezug, eine „spezifisch örtliche Dimension“ haben. Daran fehlt es hier, da die Verpackungssammlung wie oben dargelegt eine bundesweit flächendeckend zu erfüllende Aufgabe der Hersteller und Vertreiber ist und ausdrücklich keine Überlassungspflicht gegenüber dem örtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht.

Eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Kommune ist somit entgegen Ihrer Ansicht nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Harald Flügge  
Stadtbaurat u. Erster Beigeordneter